

Anlage 2 zu 1.3.2 Stand: 07.06.2018

Klinisches Ethik-Komitee (KEK) des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf Satzung

Präambel

Das Klinische Ethikkomitee (KEK) nimmt im Auftrag des Vorstandes die Belange der Klinischen Ethik am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) wahr.

Die Arbeit des KEK ist für alle Arbeitsabläufe des UKE relevant, die sich mit Fragen der ethisch angemessenen Behandlung, Pflege und Betreuung der Patienten¹ und ihrer Angehörigen befassen.

Das KEK leistet einen Beitrag zur Verbesserung der klinischen Behandlungsqualität, indem es dazu beiträgt, dass Werte wie beispielsweise Verantwortung, Selbstbestimmung, Vertrauen, Respekt, Fürsorge, Gerechtigkeit, Würde und Rücksichtnahme am UKE gelebt werden. Das betrifft im Besonderen eine patientenzentrierte Gesundheitsversorgung, aber auch einen wertschätzenden Umgang der Mitarbeiter untereinander.

Das KEK stellt ein Forum für schwierige und kontroverse moralische Themen bereit und es bietet die Chance, diese interdisziplinär und systematisch ethisch zu reflektieren und aufzuarbeiten.

Das KEK soll vorrangig die ethische Kompetenz vor Ort verbessern helfen und für moralische Fragestellungen sensibilisieren. Es hat somit die Aufgabe, eine Kultur ethischer Bewusstheit und Sensibilität am UKE zu fördern, zu moderieren und zu gestalten.

§1 Ziel und Aufgaben

- (1) Die Hauptaufgabe des KEK besteht in der Identifikation und Bearbeitung von für das UKE bedeutsamen moralischen Konflikten oder Themenfelder, in der Förderung von Angeboten zur ethischen Reflexion, Schulung und Prozessgestaltung sowie in der Koordination der Klinischen Ethikarbeit am UKE.
- (2) Im Einzelnen umfasst das folgende Aufgabenbereiche:
 - a) Aufgabe des KEK ist die Unterstützung der Ethischen Fallberatung. Diese wird am UKE in gesonderter Verantwortung angeboten (siehe VA 1.04.06). Das KEK unterstützt die Ethische Fallberatung bei der Organisation der Abläufe und sorgt für die notwendige Qualifizierung von Mitarbeitern sowie für die Bereitstellung angemessener Methoden. Weiter ist es die Aufgabe des KEK, über das am UKE etablierte Angebot zur Ethischen Fallberatung zu informieren und sie regelmäßig zu evaluieren.
 - b) Das KEK sorgt für die Organisation von Schulungen zu den verschiedenen Themen Klinischer Ethik, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Stellen des UKE.
 - c) Das KEK unterstützt die Entwicklung und Etablierung klinikbezogener Standards und Handreichungen zu moralisch relevanten Themenbereichen und ermittelt diesbezüglichen Handlungsbedarf.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.



Anlage 2 zu 1.3.2 Stand: 07.06.2018

- d) Aufgabe des KEK ist es, die Kommunikation ethischer Themen zwischen den einzelnen Bereichen des UKE sowie zwischen den verschiedenen Berufsgruppen und Hierarchieebenen zu fördern. Dazu unterstützt das KEK u.a. die Bildung von Ethikgruppen bzw. die Benennung von Ethikverantwortlichen (an/in einzelnen Abteilungen, Kliniken, Stationen, etc.) und hat die Aufgabe, deren Arbeit übergreifend zu koordinieren.
- e) Das KEK organisiert die eigene inhaltliche Fort- und Weiterbildung, um die ethische Kompetenz weiter zu entwickeln.
- f) Das KEK beobachtet die nationale und internationale Entwicklung auf dem Gebiet der Klinischen Ethik und prüft die Auswirkungen auf die eigene Arbeit.

§2 Status, Rechtstellung, Gliederung

- (1) Das KEK ist ein Gremium des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf.
- (2) Das KEK ist ein beratendes Organ des Vorstandes des UKE und aller Institutionen des gesamten Konzerns.
- (3) Die Mitglieder des KEK sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie vertreten keine berufsgruppenspezifischen Interessen. Damit ist die Arbeit des KEK frei und ergebnisoffen.
- (4) Das KEK gibt sich eine Geschäftsordnung.

§3 Zusammensetzung, Mitglieder und deren Vertreter, Bestellung durch den Vorstand

- (1) Das KEK setzt sich aus Vertretern verschiedener Berufsgruppen und Hierarchieebenen zusammen. Die Zusammensetzung des KEK soll die Vielfalt und Multiprofessionalität im UKE repräsentieren. Die Zusammensetzung des KEK wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Bei der Zusammensetzung des KEK soll darauf geachtet werden, dass Vertreter der Kliniken und Arbeitsbereiche berücksichtigt werden, in denen die Aspekte Klinischer Ethik eine besondere Rolle spielen.
- (3) Jedes KEK-Mitglied kann einen oder mehrere Vertreter bestimmen.
- (4) Die Mitglieder des KEK und ihre Vertreter werden vom Vorstand des UKE bestellt. Das KEK schlägt die neu zu bestellenden Mitglieder / Vertreter vor. Eine Amtszeit beträgt drei Jahre ab Bestellung. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich.

§4 Steuerungsgruppe

- (1) Das KEK wird durch eine Steuerungsgruppe geleitet. Die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe bestimmen aus ihren Reihen einen Sprecher.
- (3) Die Steuerungsgruppe vertritt das KEK innerhalb des UKE und nach außen.
- (4) Die/Der Vorstandsbeauftragte für Klinische Ethik übernimmt die administrativen Aufgaben des KEK.



Anlage 2 zu 1.3.2 Stand: 07.06.2018

§5 Antragstellung

- (1) Das KEK befasst sich mit moralischen Fragestellungen mit und ohne Auftrag. Es kann selbst aktiv werden.
- (2) Alle im weitesten Sinne an der Patientenversorgung beteiligte und davon betroffene Personen sind berechtigt, dem KEK Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen; dazu gehören alle Mitarbeiter des UKE und seiner Tochter- und Enkelgesellschaften sowie Patienten und deren Angehörige. Die Themennennung erfolgt per Antrag. Die Form der Antragstellung ist in der Geschäftsordnung geregelt. Das KEK informiert über den Weg der Antragsstellung im Rahmen seiner Außenpräsentation.

§6 Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des KEK sind Empfehlungen, die der Orientierung dienen, und die durch den Vorstand des UKE / die Klinikleitung in Standards, Leitlinien oder Dienstanweisungen umgesetzt werden können.
- (2) Das KEK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann über eine Empfehlung im Umlaufverfahren abgestimmt werden. Dazu müssen alle Mitglieder und Vertreter schriftlich (postalisch oder über E-Mail) zu der Sachlage informiert werden und innerhalb einer gegebenen Frist ihr Votum schriftlich (postalisch oder über E-Mail) mitteilen.
- (4) Das KEK entscheidet mit einfacher Mehrheit. Vertreter sind dann stimmberechtigt, wenn das Hauptmitglied an der Sitzung nicht teilnehmen kann. Grundsätzlich wird aber eine einvernehmliche Beschlussfassung angestrebt. Bei unterschiedlichen Auffassungen über Art und Inhalt des Beschlussergebnisses wird auch das Minderheitenvotum dokumentiert.

§7 Qualitätskontrolle

- (1) Die Mitglieder des KEK machen mittels Jahresberichten, Berichten in den hauseigenen Informationsmedien, Präsentation im Intranet u.ä. die eigene Arbeit transparent.
- (2) Die Mitglieder des KEK tragen dafür Sorge, dass die eigene Arbeit einer Qualitätsprüfung unterliegt. Die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen werden in den Arbeitstreffen regelmäßig besprochen.
- (3) Die Steuerungsgruppe des KEK ist verpflichtet, dem UKE-Vorstand jährlich einen Bericht über die Arbeit des KEK vorzulegen.

§8 Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Die Arbeit des KEK ist vertraulich. Alle Beschäftigten des UKE unterliegen im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses der Verschwiegenheit. Dies gilt auch für ihre Tätigkeit im KEK sowie in den Arbeitsgruppen. Neue Mitglieder werden hierauf in Zusammenhang mit ihrer Ernennung erneut hingewiesen.
- (2) Externe Mitglieder, AG-Teilnehmer oder Sachverständige (siehe Geschäftsordnung) werden auf die Bestimmungen zum Datenschutz, zur Schweigepflicht und zur Verschwiegenheit hingewiesen und entsprechend verpflichtet.
- (3) Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden als Mitglieder des KEK bzw. nach Erfüllung der Funktion als Mitglied in der AG oder als Sachverständiger.



Anlage 2 zu 1.3.2 Stand: 07.06.2018

§9 Änderung der Satzung

Für eine Änderung der Satzung bedarf es eines Beschlusses mit der Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des KEK.

§10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde erstmalig am 29.1.2015 durch die Mitglieder des KEK mit Dreiviertelmehrheit beschlossen. Sie und alle Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Letzte Änderung per Beschluss vom: 02.07.2018